

## Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG)

Die Stadt Aschaffenburg erlässt auf Grundlage des Art. 15 Abs. 1 BayVersG in Verbindung mit § 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

### Allgemeinverfügung

1. Für Versammlungen unter freiem Himmel der Gruppe „Letzte Generation“ oder ähnliche Versammlungen zum Klimaprotest im Stadtgebiet Aschaffenburg wird - **wenn die Versammlung nicht gemäß Art. 13 BayVersG angezeigt** worden ist - folgendes verfügt:
  - Die Benutzung von Fahrbahnen von Straßen wird untersagt. Ausgenommen sind kurzzeitige Straßenquerungen (z. B. an Fußgängerampeln, Fußgängerüberwegen).
  - Versammlungsteilnehmer\*innen dürfen sich nicht auf Fahrbahnen und in der Nähe stehende Fahrzeuge ankleben, festketten, festbinden oder niederlassen.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist gültig bis zum 15.09.2023.
3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

### **Begründung:**

#### I.

In Aschaffenburg haben sich am 03.07.2023 gegen 16:30 Uhr Mitglieder der Gruppe „Letzte Generation“ in der Hanauer Straße (B 8) festgeklebt und den Fahrzeugverkehr Richtung Innenstadt blockiert. Die zwei stadteinwärts führenden Spuren der Hanauer Straße waren durch die Aktion zeitweise blockiert, wodurch es auch zu Rückstau bis zur Anschlussstelle Kleinostheim kam. Trotz Beendigung der Versammlung durch die Polizei waren die Personen nicht gewillt die Örtlichkeit und Fahrbahn zu verlassen. Am 05.07.2023 kam es zu einer weiteren Versammlung mit Aufzug in der Innenstadt zwischen 17:30 und 19:00 Uhr zu erheblichen Verkehrsbehinderungen. Am 07.07.2023 haben sich die Aktivisten der „Letzte[n] Generation“ in der Landingstraße festgeklebt; hierbei kam es auch zu Angriffen auf die Demonstranten.

#### II.

1. Die Stadt Aschaffenburg ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 15 Abs. 1, 24 Abs. 2 Satz 1 BayVersG, Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung - GO, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz- BayVwVfG).
2. Nach Art. 15 Abs. 1 des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) kann die zuständige Behörde eine Versammlung oder einen Aufzug verbieten oder von bestimmten Beschränkungen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei der Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

3. Bei den von Ziffer 1 des Tenors erfassten Geschehnissen handelt es sich um geplante öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes.

Eine Versammlung ist eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung. Eine Versammlung ist öffentlich, wenn die Teilnahme nicht auf einen individuell feststehenden Personenkreis beschränkt ist (Art. 2 Abs. 1 und 2 BayVersG). In ihrer idealtypischen Ausformung sind Demonstrationen die gemeinsame körperliche Sichtbarmachung von Überzeugungen, bei der die Teilnehmer in der Gemeinschaft mit anderen eine Vergewisserung dieser Überzeugungen erfahren und andererseits nach außen schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und die Wahl des Ortes - im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen (vgl. BVerfG, Entscheidung vom 31.01.2022, Az.:1BR 208/22). Dazu gehören auch solche Zusammenkünfte, bei denen die Versammlungsfreiheit zum Zwecke plakativer oder aufsehenerregender Meinungskundgabe in Anspruch genommen wird. Der Versammlungsbegriff ist nicht auf Veranstaltungen beschränkt, auf denen argumentiert und gestritten wird, sondern umfasst vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nicht verbalen Ausdrucksformen, darunter auch Sitz- oder Straßenblockaden.

Die Aktionen der „Letzten Generation“, Sitzblockade und Marsch, sind eindeutig als Versammlung zu qualifizieren. Mit ihren Aktionen wollen die Versammlungsteilnehmer die Durchsetzung ihrer Forderungen zum Klimaschutz durchsetzen und dafür weitere Unterstützer gewinnen. Bei den Aktionen werden größere Plakate mit verschiedenen Forderungen gehalten. Sie nehmen damit am öffentlichen Meinungsbildungsprozess zu einem der derzeit aktuellsten gesellschaftlichen Themen teil. Soweit es sich nicht um eine verbale Meinungsäußerung der teilnehmenden Personen handelt, stellt dies die Teilhabe am öffentlichen Meinungsbildungsprozess und den Versammlungscharakter nicht in Frage, da dies auch in nonverbaler Form geschehen kann. Der Versammlungscharakter hängt auch nicht davon, ob die Veranstalter oder Teilnehmer sich selber als Versammlung bezeichnen oder ihre Aktion als Versammlung anmelden. Abzustellen ist auf die Sicht eines durchschnittlichen außenstehenden Betrachters.

4. Durch die mehrfache und weiterhin angekündigte Nichtanzeige der Versammlungen wird die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar gefährdet.

Die öffentliche Sicherheit umfasst die Individualrechtsgüter Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Gemeinschaftsrechtsgüter, die Unversehrtheit der Rechtsordnung, Bestand und Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen sowie die tragenden Prinzipien der verfassungsmäßigen Ordnung. Unter öffentlicher Ordnung sind die ungeschriebenen Verhaltensregeln, deren Einhaltung nach den Vorstellungen der Menschen im jeweiligen Rechtsraum für ein geordnetes staatsbürgerliches Zusammenleben unverzichtbar sind, zu verstehen. Damit umfasst die öffentliche Sicherheit auch die Unversehrtheit des Bayerischen Versammlungsgesetzes sowie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs aber auch die Gesundheit der Versammlungsteilnehmer.

Versammlung unter freiem Himmel sind der zuständigen Behörde spätestens 48 Stunden vor ihrer Bekanntgabe anzuzeigen. In der Anzeige sind Ort, Zeitpunkt des Beginns und beabsichtigten Endes, das Versammlungsthema, der Veranstalter und der Leiter der Versammlung mit ihren persönlichen Daten sowie bei sich fortbewegenden Versammlungen der beabsichtigte Streckenverlauf anzugeben (Art. 13 Abs. 1 und 2 BayVersG). Eil- oder Spontanversammlungen nach Art. 13 Abs. 3 oder 4 BayVersG, die die Anzeigefrist verkürzen oder die Anzeigepflicht entfallen lassen, liegen aufgrund des Versammlungsthemas und der getroffenen Vorbereitungen und Absprachen nicht vor.

Aktionen im Zusammenhang mit Klimaprotestblockaden erfolgen erfahrungsgemäß nicht

zufällig, sondern werden innerhalb der relevanten Gruppierungen und über soziale Plattformen abgestimmt und zum Teil öffentlich angekündigt. Es werden Kundgabe(hilfs)mittel, wie z.B. Transparente, Kleber, Wärmepads für die Hände etc. zu den jeweiligen Aktionen mitgebracht. Die Berufung auf eine nicht anzeigepflichtige Spontanversammlung scheidet in diesen Fällen angesichts der umfangreichen Vorbereitungsmaßnahmen aus, so dass eben der Anlass nicht spontan entsteht, sondern die Versammlungen geplant und im engeren Sinne - wenn auch nach außen hin anonymisiert - vorab organisiert werden. Bei den hier betroffenen geplanten, aber nicht angezeigten Versammlungen handelt es sich daher weder um Eil- noch Spontanversammlungen. Die Aufrufe zur Teilnahme an den Versammlungen in den einschlägigen sozialen Medien erfolgen teilweise Tage im Voraus und beziehen sich auf Anliegen im Zusammenhang mit dem Klimaschutz. Es liegt daher kein kurzfristiger Anlass im eigentlichen Sinn vor, der die Unterschreitung der Anzeigefrist aus Art. 13 Abs. 1 BayVersG rechtfertigen würde. Ebenso sind es keine Spontanversammlungen, die sich aus aktuellem Anlass augenblicklich vor Ort bilden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.05.1985 -1 BR 233/81 -, BVerfGE 69, 315-372).

Die vorherige Anzeige von Versammlungen dient dazu, dass geprüft werden kann, ob durch die Versammlung Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestehen, andere Versammlungen oder Veranstaltungen oder Grundrechte Dritter beeinträchtigt werden, Feuerwehr, Rettungsorganisationen und die Öffentlichkeit über Behinderungen durch die Versammlungen informiert werden können und die Polizei ausreichende Kräfte auch zum Schutz der Versammlungsteilnehmer bereitstellen kann.

Nach Art. 14 Abs. 1 BayVersG soll die Versammlungsbehörde dem Veranstalter Gelegenheit geben, mit ihr die Einzelheiten der Durchführung der Versammlung zu erörtern. Dies gilt insbesondere, wenn sie Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sieht. Die Nichtanzeige von Versammlungen macht ein solches Kooperationsgespräch unmöglich. Zwar ist der Veranstalter zur Mitwirkung nicht verpflichtet, die Aussagen von teilnehmenden Personen gegenüber der Polizei zeigen aber, dass durch die Nichtanzeige auch bewusst eine Zusammenarbeit abgelehnt wird und überhaupt kein Interesse besteht, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu erörtern und zu verhindern. Hierbei werden bewusst auch die Versammlungsteilnehmer schutzlos Übergriffen Dritter ausgesetzt.

Dieses gesetzlich vorgesehene Verfahren der Anmeldung einer Versammlung und der Kooperation zwischen Versammlungsbehörde und dem Veranstalter stellt sicher, dass insbesondere bei größeren und sich fortbewegenden Versammlungen der sichere Ablauf einer Versammlung und die Sicherheit und Ordnung gewährleistet werden können. Hierfür ist es auch erforderlich, dass im Vorfeld ausreichend polizeiliche Kräfte zur Sicherung des Verkehrs und ggf. erforderlicher Absperrmaßnahmen eingeplant werden können. Größere und sich fortbewegende Versammlungen haben in der Regel immer Auswirkungen auf Anwohner, die Ausübung von Beruf und Verkehr. Dabei müssen im Rahmen der praktischen Konkordanz bestehende Grundrechtskonflikte aufgelöst werden, beispielsweise wenn die gewählte Örtlichkeit bereits anderweitig durch Veranstaltungen, Baustellen, Sondernutzungen usw. belegt ist. Es ist hierbei zu berücksichtigen, dass die Zahl der angemeldeten Versammlungen in der Stadt Aschaffenburg in den letzten Jahren erheblich zugenommen hat. Bis Juli gab es fast 90 Versammlungsanmeldungen. Es ist daher nicht auszuschließen, dass es zu Überschneidungen von Versammlungen kommt und polizeiliche Kräfte bereits anderweitig gebunden sind. Vor Ort, in einem aufgeheizten und emotionalen Klima, ist es schwer möglich, die sicherheitsrechtlich erforderlichen Maßnahmen effektiv umzusetzen, wenn der Polizei der Möglichkeit beraubt wird hierfür die erforderliche Kräfteplanung vorzunehmen und wenn es zusätzlich auch noch an einer verantwortlichen Person als Versammlungsleitung mangelt.

Die Nichtanzeige von Versammlungen stellt damit nicht nur einen vorsätzlichen Verstoß

gegen gesetzliche Vorschriften dar, sondern eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Die Versammlungen, insb. das Ankleben im Straßenverkehr, sind erhebliche Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Versammlungsteilnehmer, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die rechtzeitige Information von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten für Einsatzplanungen sowie die Unversehrtheit der Fahrbahnbeläge. In Berlin hat sich die "Letzte Generation" erneut auf Straßen geklebt. Einige Autofahrer griffen die Aktivisten körperlich an. Ein Aktivist wurde von einem Fahrzeug überrollt. In Stralsund attackierte ein LKW-Fahrer einen Blockierer und fuhr ihn mit seinem LKW an. In Bamberg wurden Aktivisten unter anderem mit einer Stinkbombe beworfen. Ein polizeilicher Schutz der Versammlungsteilnehmer ist in der Regel nicht rechtzeitig möglich, wenn die Versammlungen nicht angezeigt werden.

Bei einer Versammlung mit mehreren Personen ist es zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im gesamten Stadtgebiet unerlässlich, dass das Ordnungs- und Straßenverkehrsamt, Polizei, Feuerwehr, Rettungsorganisationen und ÖPNV eine verlässliche und abgestimmte Lageplanung vornehmen können. Durch die Durchführung nicht angezeigter Versammlungen werden die öffentliche Sicherheit und Ordnung und überragende Rechtsgüter, insbesondere Leben und Gesundheit von Versammlungsteilnehmern und Dritten, erheblich gefährdet, da eine Lageplanung und Abstimmung nicht mehr möglich ist. Das unbeschränkte Zulassen einer solchen Versammlung hätte eine enorme Außenwirkung und würde zu negativen Nachahmungseffekten führen.

5. Die unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ergibt sich vorliegend gerade aus dem Umstand, dass keine Versammlungsanzeigen erfolgen und damit die Versammlungsbehörde und die Polizei keinerlei Möglichkeit haben, entsprechende Anordnungen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu treffen. Es gibt in der Regel keinen verantwortlichen Versammlungsleiter, der auf die Versammlungsteilnehmer im Hinblick auf die Einhaltung der Ordnung einwirken könnte oder Einwirken will. Im Hinblick auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs bestehen erhebliche Gefahren, wenn sich die Versammlungsteilnehmer unkontrolliert als Aufzug in Bewegung setzen, ohne dass entsprechende Straßensperren oder Verkehrsumleitungen vorgenommen wurden. Eine erhebliche Gefahr für unbeteiligte Dritte besteht dadurch, dass Feuerwehr und Rettungsdienst nicht im Vorfeld über das Stattfinden einer Versammlung und über die genaue Aufzugstrecke unterrichtet werden können, sodass Einsatzfahrzeugen die Möglichkeit genommen wird, auf dem Weg zum Einsatzort gezielt entsprechende Alternativrouten zu befahren, wodurch Verzögerungen entstehen, die den hilfsbedürftigen Dritten erheblichen Gefahren für Leib und Leben aussetzen.

Es ist die Strategie der planenden und teilnehmenden Personen wie z. B. der „Letzten Generation“, örtliche Zusammenkünfte einer Personenmehrheit ohne Anzeige an den Versammlungsbehörden vorbei und damit ohne entsprechende Versammlungsaufgaben in der Stadt Aschaffenburg zu ermöglichen. Um dieses Ziel zu erreichen, wird seitens der betreffenden Personengruppe bewusst und vorsätzlich auf die nach Art. 13 BayVersG grundsätzliche gebotene rechtzeitige Anzeige des geplanten Versammlungsgeschehens verzichtet, um auf diesem Weg behördlichen Regulierungs- und Vorfeldmaßnahmen der Versammlungsbehörde und der Polizei zu unterlaufen sowie die Verantwortlichkeit eines Veranstalters bzw. eines Versammlungsleiters zu verschleiern. Aus dem oben beschriebenen bisherigen Versammlungsgeschehen lässt sich ein eindeutiges Ziel der Nichtanmeldung erkennen. Es geht den Aktivisten um eine möglichst große, nicht plan- und unfahrbare Verkehrsblockade und ein möglichst großes mediales Echo. Dafür nehmen sie Gefahren für andere Verkehrsteilnehmende (z.B. Unfallgefahr durch Ablenkung) und Verzögerungen von Rettungs- und Einsatzfahrten und damit Gefahren für Leib und Leben Anderer aber auch von Versammlungsteilnehmern in Kauf.

6. Die mehrfache und weiterhin angekündigte Nichtanzeige der Versammlungen ist ein mehrfacher vorsätzlicher Verstoß gegen Art. 13 Abs. 1 und 2 BayVersG. Die Durchführung einer nicht angezeigten Versammlung ist für den Veranstalter oder Leiter eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von bis zu 3.000 EUR geahndet werden kann (Art. 21 Abs. 1 Nr. 7 BayVersG).

Des Weiteren besteht die konkrete Gefahr, dass durch diese Straßenblockaden der Straftatbestand einer Nötigung nach § 240 StGB erfüllt wird. Einige Verurteilungen hierzu gab es bereits (z. B. Amtsgericht München, Amtsgericht Heilbronn). Zumindest ist jedoch der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt gem. § 25 Abs. 1 i. V. m. § 49 Abs. 1 Nr. 24 lit. a Straßenverkehrsordnung (StVO) i. V. m. § 24 Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG).

7. Der Erlass der Allgemeinverfügung erfolgt nach pflichtgemäßen Ermessen zur Abwendung weiterer Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Die teilnehmenden Personen haben angekündigt, die Aktionen fortzuführen und weiterhin nicht anzugehen.
8. Die präventive Beschränkung nicht rechtzeitig schriftlich angezeigter Versammlungen im Stadtgebiet Aschaffenburg auf Fahrbahnen stellt sich, auch gemessen am hohen Stellenwert des Grundrechts auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit, als ermessengerecht und verhältnismäßig dar. Bei der Versammlung am 07.06.2023 mit Aufzug von der Sandkirche durch die Fußgängerzone bis zur Großmutterwiese kam es zu keinen Sicherheitsstörungen. Die Demonstration wurde spontan angemeldet, von der Polizei begleitet und verlief friedlich. Festgeklebt hatten sich die Klimaschützer nirgendwo in Aschaffenburg. Es war daher ermessengerecht das Queren von Straßen vom Verbot auszunehmen. Somit bleiben auch weiterhin unangemeldete Aktion in Fußgängerzonen oder Grünanlagen möglich. Die Stadt Aschaffenburg als Versammlungsbehörde hat die betroffenen Rechtsgüter einander gegenübergestellt und im Rahmen einer Abwägung in praktische Konkordanz gebracht. In Abstimmung mit der Polizei wurden zunächst die Entwicklung und Verläufe der Aktionen abgewartet und bewertet. Danach ergeben sich keine Hinweise, dass die Beschränkungen durch eine Allgemeinverfügung für die Zukunft nicht mehr geeignet oder erforderlich wären. Durch die Beschränkung Fahrbahnen wurde eine angemessene Gefahrenabwägung getroffen. Die Beschränkung gemäß Ziffer 1 dient dem Zweck der Minimierung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch ein unkontrolliertes Versammlungsgeschehen. Die Hauptgefahren bestehen bisher durch die nicht angezeigte Blockade des Straßenverkehrs. Insbesondere wurde berücksichtigt, dass die Nichtanzeige einer Versammlung alleine noch keinen Grund für eine Auflösungsanordnung nach Art. 15 Abs. 4 BayVersG darstellt. Die Beschränkungen stellen kein generelles Verbot dar, da Flächen außerhalb von Fahrbahnen weiter genutzt werden könnten und auch weiterhin Straßen überquert werden können. Auch erstreckt sich die Allgemeinverfügung nicht auf die Durchführung von angezeigten Versammlungen. Ebenso werden Eil- und Spontanversammlungen durch die Allgemeinverfügung nicht verboten oder unverhältnismäßig beschränkt.

Ausdrücklich zu betonen ist, dass es mit der vorliegenden Allgemeinverfügung gerade nicht darum geht, gemeinschaftliche öffentlich geäußerten Protest für Klimaschutzmaßnahmen zu verhindern. In der Vergangenheit fanden z. B. Klimaversammlungen der Bewegung „Fridays for Future“ in der Stadt Aschaffenburg statt. Es soll lediglich die rechtsmissbräuchliche und bewusste Nichtanmeldung von geplanten Versammlungen verhindert werden, um so Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Gefährdung der Teilnehmenden, unbeteiligter Dritter wie auch der Polizei- und Rettungskräfte vor Ort zu unterbinden. Die gezielte Umgehung von rechtlichen Vorgaben, die dem Schutz von Rechtsgütern höchsten Rangs zu dienen bestimmt sind, ist indes von vornherein nicht schutzwürdig.

Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, die Sicherheit und Leichtigkeit des

Verkehrs, die Prüfung, die Wichtigkeit, bei Versammlungen Gefahren für die Sicherheit und Ordnung ausreichend prüfen zu können und die Einhaltung der hierzu rechtlich vorgesehenen Anzeigepflicht überwiegen vorliegend die Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG im Hinblick darauf, sich ohne Versammlungsanzeige im Freien versammeln zu dürfen. Die durch diese Allgemeinverfügung getroffenen Belastungen für die Versammlungsfreiheit der möglichen Veranstalter und Versammlungsteilnehmer sind daher auch angemessen, da ihnen letztendlich nur die ohnehin bereits gesetzlich erforderliche Anzeige ihrer Versammlungen auferlegt wird. Die verfassungsrechtliche Vereinbarkeit der Anzeigepflicht mit Art. 8 GG ist durch die Rechtsprechung anerkannt. Die Beschränkung von nicht angezeigten Versammlungen unter Berücksichtigung der hier dargelegten konkreten Umstände ist gerechtfertigt, da die Veranstalter und Versammlungsteilnehmer keinen Anspruch auf Abhaltung ihrer Versammlung ohne Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung haben. Auch bei nicht rechtzeitig angemeldeten Versammlungen und bei Spontanversammlungen muss gewährleistet sein, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht unmittelbar gefährdet ist. Mit der Festlegung der Art und Weise der Durchführung der jeweiligen Versammlung entsprechend Ziffer 1 des Tenors werden die betreffenden Versammlungen nicht generell untersagt. Bei fehlender Anzeige wird stattdessen nur die Art und Weise der Versammlung festgelegt. Dies stellt ein milderes Mittel zur Untersagung dar. Dem Versammlungsrecht gegenüberzustellen sind die im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch den Staat zu schützenden überragend wichtigen Rechtsgüter des Lebens und der Gesundheit. Dies stellt daher im Hinblick auf die ohnehin bestehende gesetzliche Anzeigepflicht nach Art. 3 BayVersG und des zeitlich befristeten Rahmens der Anordnung eine hinzunehmende und gerechtfertigte Beschränkung der Versammlungsfreiheit dar.

Die durch die Allgemeinverfügung beschränkten nicht rechtzeitig angemeldeten Versammlungen sind auch keine Spontanversammlungen. Das Thema dieser Proteste ist nicht kurzfristig entstanden, die Versammlungen werden längere Zeit im Voraus in den sozialen Medien, über interne Kanäle und auf Internetseiten beworben und die Personen kommen gezielt zu diesem Anlass.

Die Allgemeinverfügung ist zunächst auch nur bis 15.09.2023 befristet, um überprüfen zu können, ob die rechtlichen Voraussetzungen für einen solchen Eingriff in die Versammlungsfreiheit weiter bestehen.

9. Anordnungen nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG für nicht rechtzeitig angemeldete Versammlungen können nach Art. 35 Satz 2 BayVwVfG als Allgemeinverfügung erlassen werden. In der Rechtsprechung werden Allgemeinverfügungen, die sich zwar auf einen Einzelfall beziehen, insofern aber generell sind, da sie sich gegen eine unbestimmte Zahl von Veranstaltern und Teilnehmern und/oder gegen eine Vielzahl an Versammlungen richten, für zulässig befunden, wenn sie sich auf einen einzelnen und konkret erkennbaren Lebenssachverhalt beziehen (vgl. Ridder/Breitbach/ Deiseroth, VersammlungsR, 2. Aufl. 2020, § 15 Rn. 56). Als Allgemeinverfügung kann ein Verwaltungsakt unter anderem dann ergehen, wenn er sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet. Dies ist bei versammlungsbeschränkenden Maßnahmen gegeben, wenn sich die Maßnahmen vor dem Hintergrund eines bestimmten Ereignisses oder Anlasses an alle Personen wenden, die zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums an einem bestimmten Ort oder innerhalb eines näher bezeichneten räumlichen Bereichs zu Versammlungen zusammenzukommen beabsichtigen.

So liegt die Sachlage hier. Konkrete Adressaten oder Veranstalter der Versammlungen sind in der Regel nicht bekannt, die Aktionen werden von verschiedenen Personen als Teilnehmer durchgeführt. Ein konkreter Veranstalter ist nicht erkennbar. Die vorliegende Allgemeinverfügung, die auf konkrete Anhaltspunkte gestützt ist, bezieht sich in zeitlicher

und räumlicher Hinsicht auf ein konkret zu erwartendes Versammlungsgeschehen im Zusammenhang mit Straßenblockaden und Protestaktionen im Stadtgebiet Aschaffenburg.

10. Die Anordnungen in Ziffer 1 und 2 sind gem. Art 25 BayVersG sofort vollziehbar.
11. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG kann bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes ein von Satz 3 abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Angesichts weiterhin drohender ungeplanter Versammlungen in der Stadt Aschaffenburg ist es geeignet, erforderlich aber auch angemessen, die Frist auf den nächst möglichen Zeitpunkt – hier den Tag nach Veröffentlichung – zu verkürzen. Die Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Aschaffenburg ist ein hierfür geeignetes Mittel, zudem erfolgt zusätzlich eine Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachung im Main-Echo.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht** Würzburg in 97082 Würzburg,

**Postfachanschrift:** Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg

**Hausanschrift:** Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis (Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen) Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Aschaffenburg den 07.08.2023

Jürgen Herzing  
Oberbürgermeister  
Stadt Aschaffenburg